

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 726

Veröffentlicht am: 08.02.2021

Satzung der Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA)
Ersetzt AM 91

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung der Materialprüfanstalt (MPA) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 08.02.2021

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

SATZUNG DER MATERIALPRÜFANSTALT FÜR BAU- WESEN (MPA) WIESBADEN

Das Präsidium der Hochschule RheinMain hat in seiner 279. Sitzung am 12.01.2021 im Benehmen mit dem Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain und nach Stellungnahme des Senates der Hochschule RheinMain beschlossen, dass das „Institut für Baustoffe und Konstruktion am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden“ aufgehoben wird und dass dessen Satzung/Statut (Amtliche Mitteilung Nr. 91 vom 17.09.2008) mit In-Kraft-Treten der nachfolgenden Satzung aufgehoben wird.

Von der Aufhebung des Institutes soll die wissenschaftliche Einheit des bisherigen Institutes, das „Materialprüfamt Wiesbaden (MPA)“, nicht betroffen sein. Dieses soll nach der Aufhebung des Institutes für Baustoffe und Konstruktion am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden als eigenes In-Institut am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain unter dem Namen „Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden“ selbstständig weiterbestehen und fortgeführt werden.

In gleicher Sitzung hat das Präsidium der Hochschule RheinMain im Benehmen mit dem Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain und nach Stellungnahme des Senates der Hochschule RheinMain daher die Einrichtung des In-Institutes „Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden“ am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain mit der nachfolgenden Satzung beschlossen.

PRÄAMBEL

Das Präsidium der Hochschule RheinMain und der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain haben in einer gemeinsamen Revision festgestellt, dass das Konstrukt des „Institut für Baustoffe und Konstruktion am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden“ überholt ist und das Institut als solches nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Die bisherige wissenschaftliche Einheit des Institutes „Materialprüfamt Wiesbaden (MPA)“, welche schon seit geraumer Zeit unter dem Namen „Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden“ auftritt, leistet hingegen nach wie vor einen wichtigen Beitrag auf dem Gebiet von Forschung, Lehre und für das öffentliche Ansehen der Hochschule RheinMain sowie des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen. Sie soll aus diesem Grund fortbestehen bzw. weitergeführt werden.

Da für die Durchführung der Aufgaben der „Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden“ auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen ständig bereitgestellt werden müssten,

ist der Fortbestand der Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden als wissenschaftliche Einrichtung (In-Institut) am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen angezeigt.

Darüber hinaus hat sich die „Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden“ in der Vergangenheit am Markt einen Namen im Bereich der unparteiischen Prüfung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauwerken für private und öffentliche Auftraggeber etabliert und ist als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für geregelte und nicht geregelte Bauprodukte nach Landesbauordnung, Bauproduktengesetz und für Vorschriften des Bundesverkehrsministeriums anerkannt. Die Zertifizierungsstelle der „Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden“ ist akkreditiert und notifiziert für die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (System 2+) im Rahmen der Bauproduktenverordnung. Dies trägt ebenfalls zum öffentlichen Ansehen und dem Bekanntheitsgrad der Hochschule RheinMain und ihres Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen bei. Auch aus diesem Grund ist der Fortbestand / die Weiterführung für den Fachbereich und die Hochschule von Bedeutung.

Voraussetzung für die Arbeit der „Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden“ als Zertifizierungsstelle, ist die Notifizierung als notifizierte Drittstelle, d.h. eine unabhängige Stelle mit Rechtspersönlichkeit, die für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten zuständig ist.

§ 1 NAME, RECHTSSTELLUNG UND SITZ

- (1) Am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain wird gemäß § 47 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und § 27 der Grundordnung der Hochschule RheinMain auf der Grundlage der Festlegung der Organisationsstrukturen der wissenschaftlichen Einrichtung und der Bestimmung der ihr angehörenden Mitglieder durch das Dekanat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen die „Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden“ (nachfolgend „MPA Wiesbaden“ genannt) als In-Institut am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain eingerichtet. Die Einrichtung erfolgt auf der Grundlage der nach der Stellungnahme des Senates der Hochschule RheinMain im Benehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen getroffenen Entscheidung des Präsidiums der Hochschule RheinMain. Die bisherige wissenschaftliche Einheit „Materialprüfamts Wiesbaden (MPA)“ des aufgehobenen „Institut für Baustoffe und Konstruktion am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden“ wird also als eigenständige wissenschaftliche Einrichtung (In-Institut) des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen nach den nachfolgenden Regelungen unter dem neuen Namen weitergeführt. Die MPA Wiesbaden ist auch in der Vergangenheit bereits nach Außen unter dem neuen Namen aufgetreten.
- (2) Die wissenschaftliche Einrichtung (In-Institut) führt den Namen „Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden“.
- (3) Die MPA Wiesbaden wird als In-Institut am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen weitergeführt. Ihr Sitz ist am Kurt-Schumacher-Ring 18, 65917 Wiesbaden.

(4) Das Geschäftsjahr des Institutes ist das Kalenderjahr.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE

(1) Die MPA Wiesbaden nimmt Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre wahr. Darüber hinaus ist die MPA Wiesbaden zuständig für die unparteiische Prüfung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauwerken für private und öffentliche Auftraggeber und ist als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für geregelte und nicht geregelte Bauprodukte nach Landesbauordnung, Bauproduktengesetz und für Vorschriften des Bundesverkehrsministeriums anerkannt. Außerdem ist die Zertifizierungsstelle der MPA Wiesbaden akkreditiert und notifiziert für die Zertifizierung der werkseitigen Produktionskontrolle (System 2+) im Rahmen der Bauproduktenverordnung. Voraussetzung für die Arbeit der MPA Wiesbaden als Zertifizierungsstelle ist die Notifizierung als notifizierte Drittstelle, d.h. eine unabhängige Stelle mit Rechtspersönlichkeit die für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten zuständig ist. Zu dem Aufgabenkreis der MPA Wiesbaden gehört es dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Notifizierung und deren Voraussetzungen geschaffen werden bzw. fortbestehen. Die MPA Wiesbaden hat ihr Handeln entsprechend danach auszurichten.

Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verfolgten Ziele des Institutes sind die Prüfung von Baustoffen auf Basis der jeweils aktuellsten Verfahren und gültigen Normen. Damit soll auch ein Beitrag zur Wartung, Instandhaltung und Beschaffung der jeweiligen Laboreinrichtungen geleistet werden. Dies soll vor allem auch der Forschung und der damit verbundenen Weiterentwicklung von Prüfverfahren bzw. der Entwicklung neuer Prüfverfahren dienen. Ziel ist es, durch den Transfer der Forschungsergebnisse und der Erfahrungen aus der Prüftätigkeit in die Lehre, einen Beitrag zu einer praxisbezogenen und aktuellen Lehre leisten zu können. Ein weiteres Ziel ist es, studentische Untersuchungen (Thesis oder Vertiefungsarbeiten) zu begleiten und die Absolventen an anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung zu beteiligen.

Die Aufgaben der MPA Wiesbaden ergeben sich aus den nachfolgenden Absätzen.

(2) Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre:

Der Schwerpunkt der Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung der MPA Wiesbaden liegt insbesondere in der Weiterentwicklung von Normprüfverfahren und Entwicklungen im Rahmen der Regelwerke und Normierungen. Für Fragestellungen, bei deren Klärung genormte Prüfverfahren nicht ausreichen, sollen aber auch neue Prüfmethode entwickelt und getestet werden. Für Fälle, in denen nicht normkonform gearbeitet werden kann, sollen entsprechende Prüfkonzepete entwickelt werden. Antrags-/Auftragsforschung wird von der MPA Wiesbaden vor allem im Rahmen des hier normierten Aufgabengebietes durchgeführt. Es wird von der MPA Wiesbaden dagegen keine Forschung in Produktbereichen vorgenommen, für die die MPA Wiesbaden notifiziert ist.

Tätigkeiten in der MPA Wiesbaden sind auch in der Lehre relevant, aktuelle Praxisprobleme und die der vorgenannten Forschung sollen in die Lehre transferiert werden. Vor

allem auch die sich fortlaufend ändernden gesetzlichen Regelungen und sonstigen Normierungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sollen für die Lehre aufgearbeitet und entsprechend übertragen werden, um eine praxisnahe Lehre auf aktuellstem Stand zu ermöglichen. Durch den regelmäßigen Kontakt zu Auftraggebern aus der Industrie, Gewerbe und Verwaltungen sollen Kontakte geknüpft werden, die eine frühzeitige Zusammenarbeit von Studierenden mit potentiellen Arbeitgebern, im Rahmen von Thesen, Projekten, Praktika oder der Mitarbeit an Forschungsprojekten ermöglicht, was eine wesentliche Grundlage der Lehre an Hochschulen für angewandte Wissenschaften darstellt.

(3) Aufgaben im Rahmen der unparteiischen Prüfung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauwerken für private und öffentliche Auftraggeber und als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für geregelte und nicht geregelte Bauprodukte nach Landesbauordnung, Bauproduktengesetz und für Vorschriften des Bundesverkehrsministeriums sowie als Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (System 2+) sind insbesondere:

- Die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung von Baustoffen und Bauprodukten nach nationalem Baurecht/ Landesbauordnung (LBO)
Dies umfasst insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - Kontakt mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bezüglich Anerkennungen im Bereich der LBO
 - Erfahrungsaustausch in entsprechenden Sektorgruppen (z.B. D-SG18/20)
 - Akquise, Angebotserstellung
 - Prüfung, Fremdüberwachung und Zertifizierung im Anerkennungsbereich nach LBO inklusive Berichterstellung, Schriftverkehr und Rechnungsstellung
 - Aufrechterhaltung des QM-Systems nach PÜZAVO, DIBt-Auflagen und DIBt-Hinweisen
- Die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach europäischem Baurecht (vor allem nach der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO)).
Das umfasst insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - Kontakt mit der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) bezüglich der Akkreditierung
 - Kontakt mit dem DIBt bezüglich der Notifizierung
 - Akquise, Angebotserstellung
 - Überwachung und Zertifizierung im akkreditierten und notifizierten Bereich nach BauPVO inklusive Berichterstellung, Schriftverkehr und Rechnungsstellung
 - Erfahrungsaustausch im Rahmen des CIRCABC-Systems der EU
 - Aufrechterhaltung des QM-Systems nach DIN EN 17065
- Materialprüfungen (an der Hochschule RheinMain und vor Ort bei den Auftraggebern) insbesondere für Industrie, Gewerbe und Verwaltungen

- Die Mitarbeit in nationalen und internationalen Normengremien und Fachausschüssen und bei Akkreditierungen von Prüflaboratorien

Bei der Wahrnehmung der Überwachungs- / Prüf- und Zertifizierungsaufgaben handelt es sich um eine reine Dienstleistungstätigkeit, bei der keine weiterführende Interpretation der Arbeitsergebnisse durch den Auftragnehmer erfolgt. Sämtliche Tätigkeiten basieren auf der Anwendung gesichert vorliegender Erkenntnisse.

Die Ausübung der oben aufgeführten Tätigkeiten erfolgt außerhalb der Weisungsbefugnis durch die/den Präsidentin/Präsidenten der Hochschule RheinMain durch die dafür bestimmten Mitarbeiter:innen des Fachbereichs. Diese Arbeitsergebnisse werden nicht publiziert.

§ 3 ZUGEHÖRIGKEIT VON RÄUMLICHKEITEN/LABOREN UND DAMIT VERBUNDENE VERANTWORTLICHKEIT

Am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen gibt es ein Großraumlabor mit zugehöriger (Labor-) Infrastruktur und Nebenräumen. Dieses, als auch bestimmte Büro-/Arbeitsräume werden sowohl für die Forschung und Lehre des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen und auch von der MPA Wiesbaden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben genutzt. Das Dekanat und die Institutsleitung werden entsprechende Vereinbarungen schließen, damit es bei der Nutzung der Labore/Räumlichkeiten/Infrastruktur nicht zu Überschneidungen kommt und sowohl der Fachbereich, als auch die MPA Wiesbaden uneingeschränkt ihre Aufgaben wahrnehmen können und Standzeiten bei der Infrastruktur verringert werden.

Die jeweilige Verantwortlichkeit im Arbeits- Umwelt und Gesundheitsschutz und die Wahrnehmung der Betreiberverantwortung für die Labore/Räumlichkeiten und die dazugehörige/n Infrastruktur/Gerätschaften ergibt sich aus der Richtlinie zur Umsetzung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes (AGU) an der Hochschule RheinMain in der jeweils aktuellen Fassung (aktuell AM Nr. 619) und aus der von der Hochschulleitung individuell vorgenommenen schriftlichen Pflichtenübertragung. Die Präsidentin / der Präsident und/oder die Kanzlerin / der Kanzler bzw. die von ihr/ihm beauftragten Verwaltungsmitarbeiter:innen sind berechtigt, soweit erforderlich und angemessen, im Einzelfall einzelne Labore/Räumlichkeiten (vorrübergehend) zu schließen/stillzulegen, insbesondere wenn der Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für die entsprechenden Labore/Räumlichkeiten nicht durch die Personen, denen die entsprechenden Pflichten übertragen worden sind, wahrgenommen wird.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft der bisherigen Mitglieder im aufgehobenen „Institut für Baustoffe und Konstruktion am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden“ hat mit dessen Auflösung geendet. Mitglieder der als eigenständiges In-Institut weitergeführten MPA Wiesbaden sind mit seiner Gründung die in Anlage 1 aufgeführten im In-Institut tätigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen. Mitglieder sind außerdem die den vorgenannten

Professorinnen und Professoren zugeordneten wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ebenfalls in der Anlage 1 aufgeführt sind. Unbeschadet davon nehmen die Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige Lehrverpflichtete weiterhin ihre Lehrverpflichtung und Lehrveranstaltungen in den Studiengängen des Fachbereichs wahr. Auch die Mitarbeit in den Hochschulgremien und Fachbereichsausschüssen bleibt von der Existenz des Instituts unberührt.

- (2) Professorinnen und Professoren sowie diesen zugeordnete nicht professorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen können ab dem Zeitpunkt ihrer Tätigkeit im oder für das Institut jederzeit formlos eine Mitgliedschaft beantragen. Über die Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet das Dekanat des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen. Die Mitgliederversammlung sowie die Institutsleitung können dem Dekanat hierzu Vorschläge machen. Das Bestimmungsrecht des Dekanats gemäß § 27 Abs. 2 Grundordnung der Hochschule RheinMain bleibt hiervon jeweils unberührt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben entsprechend der Ziele des Instituts mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist zu beenden, wenn nicht mehr Aufgaben im bzw. für das Institut wahrgenommen werden. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Dekanat. Die Mitgliederversammlung sowie die Institutsleitung können dem Dekanat hierzu Vorschläge machen. Die Mitgliedschaft endet auch durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Mitglieds und Bestätigung durch das Dekanat oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Dekanat. Ist ein solches Einvernehmen nicht gegeben, entscheidet das Dekanat endgültig. Das Bestimmungsrecht des Dekanats gemäß § 27 Abs. 2 Grundordnung der Hochschule RheinMain bleibt hiervon jeweils unberührt. Die Mitgliedschaft endet zudem automatisch, sobald die Person nicht mehr Mitglied der Hochschule RheinMain ist.
- (5) Die Mitgliedschaft selbst oder die Beendigung der Mitgliedschaft haben keine Auswirkungen auf ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der Hochschule RheinMain oder dem Land Hessen. Die Mitglieder und ehemaligen/ausgeschiedenen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Verpflichtungen/Aufgaben hieraus während und nach der Beendigung der Mitgliedschaft stets weiter nachzukommen.
- (6) Von der Institutsleitung ist fortlaufend eine aktuelle Liste über sämtliche Mitglieder des Institutes zu führen, welche dem Dekanat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen und dem Präsidium der Hochschule RheinMain auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 5 ORGANE, ORGANISATION, WEISUNGSFREIHEIT

- (1) Die Organe des Instituts sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 6) und
 - die Institutsleitung (§ 7).
- (2) Die Leitung der MPA Wiesbaden ist innerhalb der Hochschule weisungsfrei und Personen, die Tätigkeiten für die MPA ausführen, sind frei gegen Weisungen von außerhalb der MPA Wiesbaden. Beides gilt jeweils betreffend ihrer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsaufgaben. Die Leitungen und stellvertretenden Leitungen der durch das DIBt anerkannten PÜZ-Stellen sowie der notifizierten Zertifizierungsstelle sind innerhalb und außerhalb der Hochschule weisungsfrei, ebenfalls jeweils betreffend ihrer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsaufgaben.
- (3) Die MPA Wiesbaden gliedert sich in fachbezogene Abteilungen. Die Aufgliederung ergibt sich aus dem Organigramm in Anlage 2. Sollten in der ehemaligen wissenschaftlichen Einheit „Materialprüfamt Wiesbaden (MPA)“ des aufgehobenen Institutes abweichende/anderweitige Abteilungen bestanden haben, werden diese mit Weiterführung der MPA Wiesbaden als eigenständiges In-Institut aufgehoben. Die Abteilungsleiter/-innen werden einvernehmlich vom Dekanat und von der Institutsleitung bestimmt. Insofern keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Dekanat abschließend. Die Geschäftsverteilung der einzelnen Abteilungen wird durch das Dekanat festgelegt. Die Institutsleitung und die Mitgliederversammlung können dem Dekanat jeweils Vorschläge zur Änderung der Geschäftsverteilung machen. Die Leitungen der PÜZ-Stelle und der Zertifizierungsstelle sind von den o.g. Regelungen zur Bestimmung ausgenommen. Die Leitungen der PÜZ-Stelle und der Zertifizierungsstelle sind auf Vorschlag durch die MPA Wiesbaden vom Deutschen Institut für Bautechnik zu bestätigen.
- (4) Die MPA Wiesbaden legt dem Dekanat des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Dieser enthält mindestens Aussagen zur Wirtschaftlichkeit, zur Personalsituation, zu den Perspektiven und zum Bedarf einer möglichen Anpassung der Geschäftsverteilung. Die Dekanin / der Dekan berichtet dem Präsidium.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und beruft diese ordentlich mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. Außerordentlich kann die Institutsleitung eine Mitgliederversammlung bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch elektronische Post an die dienstlichen E-Mailadressen zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, welche die Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und das Zusammenwirken von Institutsleitung und Mitgliederversammlung regelt, soweit diese die Interessen der Hochschule RheinMain berücksichtigt und dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG), der Grundordnung der Hochschule RheinMain, jeweils in der jeweils gültigen Fassung und den Regelungen dieser Satzung nicht widerspricht. Im Übrigen gilt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung, soweit dieser nicht die Vorschriften des jeweils geltenden Hochschulgesetzes entgegenstehen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt die Vorschläge der Institutsleitung und deren jährlichen Rechenschaftsbericht und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (8) Von der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der Institutsleitung zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per elektronischer Post zugesandt. Die Niederschrift ist außerdem dem Dekanat zuzuleiten.

§ 7 INSTITUTSLEITUNG (GESCHÄFTSFÜHRUNG)

- (1) Die Leiterin/ der Leiter der MPA Wiesbaden sowie deren/dessen Stellvertreter/ -in werden vom Dekanat im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung für 5 Jahre bestellt. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain ist die Leitung einer Professorin oder einem Professor zu übertragen. Die bisherige Amtszeit des bisherigen Leiters und des bisherigen Stellvertreters der wissenschaftlichen Einheit „Materialprüfamt Wiesbaden (MPA)“ des aufgehobenen In-Institutes bleibt unberührt und diese sind nun jeweils Leiter bzw. stellvertretender Leiter des In-Institutes MPA Wiesbaden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit.
- (2) Die Leitung der MPA Wiesbaden erfolgt im Hauptamt. Eine Deputatsreduktion kann nur unter den Voraussetzungen der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des

wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Hessen in Verbindung mit der Richtlinie für die Gewährung von Deputatsreduktionen für Professorinnen und Professoren an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.

- (3) Die Institutsleitung führt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Instituts.

Die Institutsleitung übernimmt die Funktion der wissenschaftlichen Leitung des Instituts im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und setzt mithilfe der Mitglieder, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einer mit dieser Aufgabe betrauten Person die Aufgaben des Instituts um.

Zu den Aufgaben der Institutsleitung zählen insbesondere:

- die Besorgungen der laufenden Geschäfte des Instituts;
- die Rechnungslegung am Ende eines Haushaltsjahres;
- die Außendarstellung des Instituts, wobei § 38 Abs. 1 S. 1 HHG unberührt bleibt;
- die Erfüllung der jährlichen Rechenschaftspflicht über das vergangene Geschäftsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung des Instituts und dem Dekanat des Fachbereichs.

- (4) Die Institutsleitung schlägt der Mitgliederversammlung das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die Verwendung der dem Institut zugewiesenen und erwirtschafteten personellen und materiellen Ressourcen vor.

§ 8 PERSONAL MIT TÄTIGKEITEN AN DER MPA WIESBADEN

Alle Mitarbeiter:innen, die Tätigkeiten für die MPA wahrnehmen, sind an der HSRM beschäftigt.

§ 9 RESSOURCEN

Das Institut wird grundsätzlich aus den Mitteln des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen finanziert und es besteht darüber hinaus grundsätzlich kein Anspruch auf eine Finanzierung aus hochschulinternen Mitteln, außer dies erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch das Präsidium. Das Institut nutzt Räume und Ausstattung des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen entsprechend dessen Bereitstellung. Ergänzende Ausstattungen werden über Sonder- und Drittmittel finanziert bzw. durch entsprechende Beschlüsse des Fachbereichs bzw. der Kommissionen oder Gremien. Alle, auch durch Sonder- und Drittmittel erworbenen Ausstattungen (Geräte, Software etc.) stehen im Eigentum der Hochschule RheinMain.

§ 10 AUFHEBUNG DES INSTITUTES

- (1) Zur Aufhebung des Instituts ist ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung im Benehmen mit der Institutsleitung, dem Dekanat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen und dem Fachbereichsrat Architektur und Bauingenieurwesen zu fassen. Die endgültige Entscheidung über Aufhebung/Auflösung des Instituts obliegt dem Präsidium der Hochschule RheinMain im Benehmen mit dem Fachbereichsrat Architektur und Bauingenieurwesen.

Das grundsätzliche Recht des Präsidiums der Hochschule RheinMain nach dem Hessischen Hochschulgesetz das Institut im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufzuheben/aufzulösen bleibt hiervon unberührt.

- (2) Den Antrag zur Aufhebung des Instituts kann die Institutsleitung oder das Dekanat an den Präsidenten bzw. die Präsidentin das Präsidium der Hochschule RheinMain stellen.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN; IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Gleichzeitig wird „das Statut für das Institut für Baustoffe und Konstruktion am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden“ (AM Nr. 91) aufgehoben.

ANLAGE 1 – MITGLIEDER DES IN-INSTITUTES “MATERIAL-PRÜFANSTALT FÜR BAUWESEN (MPA) WIESBADEN” BEI DESSEN GRÜNDUNG

- Prof. Dr.-Ing. Christian Heese
- Dipl.-Ing. (FH) Frowin Urban
- Dipl.-Ing. Jörn Kreye
- Boris Wächter M.Eng.
- Prof. Dr.-Ing. Leander Bathon
- Dr.-Ing. Oliver Bletz-Mühldorfer
- Jens Schmidt M.Eng.
- Dipl.-Ing. (FH) Michael Weil
- Prof. Dr.-Ing. Robert Kanz
- Dipl.-Ing. (FH) Mario Miscioscia M.H.Edu
- Rudolf Storch
- Thomas Hiess
- Linda Davila-Rodriguez

ANLAGE 2 – FACHBEZOGENE ABTEILUNGEN DES IN-INSTITUTES “MATERIALPRÜFANSTALT FÜR BAUWESEN (MPA) WIESBADEN”

